

UniEltern e.V.

Verein zur Förderung von Vereinbarkeit von Studium und Kind
Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "UniEltern, Verein zur Förderung von Vereinbarkeit von Studium und Kind". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb einer Kinderbetreuungsstätte.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt vorzulegen.

(6) Bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Kooperationen mit anderen Institutionen eingehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches und förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.

(3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin enthalten. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Ein Wechsel von einer aktiven Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft ist monatsweise möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod des Mitgliedes.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Innerhalb des ersten Monats (Probemonat) kann jederzeit gekündigt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaligen Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu der Angelegenheit schriftlich oder persönlich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(5) Der Verein UniEltern kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsabschluss aus wichtigem Grund kündigen, wenn das Kind sich oder andere gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch den Verein nicht mehr gewährleistet ist.

(6) Der Verein UniEltern kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds fristlos kündigen, wenn das Kind sich und andere grob gefährdet und/oder eine Betreuung des Kindes durch den Verein mit sofortiger Wirkung nicht mehr gewährleistet ist.

(7) Der Verein kann, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, dem Mitglied fristlos kündigen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu der Angelegenheit schriftlich oder persönlich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer KassenwartIn. Alle Vorstandsmitglieder sollten als Studenten/Studentinnen in einer Hamburger Hochschule eingeschrieben sein.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle inneren Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Wichtige Angelegenheiten sind unter anderem außerordentliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,- EUR. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf Antrag über Härtefälle z.B. bezüglich der AG-Stunden entscheiden. Von einem positiven Ausgang der Entscheidung kann jedoch nicht zwingend ausgegangen werden.

(4) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist innerhalb eines Monats nach Ausscheiden die Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit wählt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Diese/dieser kann auch die Mitgliederversammlung befragen. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt und dieses wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

(6) Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden. Ein schriftlicher Antrag gilt dann als gefasst, wenn dem schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder Stimmrecht. Die fördernde

Mitglieder haben eine beratende Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Ausschließverfahren,
- Aufstellung einer Konzeption zur Regelung der Kinderbetreuung und des Vereinslebens, sowie weitere Angelegenheiten die aus der Satzung hervorgehen.

(3) In der Regel werden zu den Mitgliederversammlungen nur die ordentlichen Mitglieder eingeladen; fördernde Mitglieder können durch Antrag beim Vorstand ihre Einladung zu allen Mitgliederversammlungen herbeiführen. Zu der Jahreshauptversammlung werden alle Mitglieder eingeladen.

(4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen, im Falle der Jahreshauptversammlung von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail; im Fall des § 9 Abs. 4 S. 1 durch einfachen Brief. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, sie kann zu Beginn der Mitgliederversammlung erweitert oder geändert werden. Davon ausgenommen sind Anträge zur Änderung der Satzung und der Konzeption. Diese müssen mit der zuvor versandten Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Die Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In einem Ausschlussverfahren ist jedoch eine absolute Mehrheit, zur Änderung der Satzung eine zweidrittel Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Sämtliche Beschlüsse und Wahlergebnisse sind von der Tagungsleitung zu protokollieren und von zwei Mitgliedern der Tagungsleitung zu unterzeichnen.

§ 9 Kommunikation in Vereinsangelegenheiten

(1) Zur Ersparnis unnötiger Verwaltungskosten nutzt der Verein moderne Kommunikationsmittel, vornehmlich E-Mails. Alle Mitteilungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern können wirksam in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mails erfolgen, soweit nicht diese Satzung im Einzelfall eine strengere Form vorsieht.

(2) Jedes Mitglied teilt dem Vorstand schriftlich mit, unter welcher eMail-Adresse es erreichbar ist. Ändert sich die E-Mail-Adresse, ist dies dem Vorstand unverzüglich schriftlich oder unter der bisher verwendeten E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(3) An die hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitglieds ordnungsgemäß abgesendete eMails gelten als zugegangen.

(4) ¹Wünscht ein Mitglied, nicht über E-Mail zu kommunizieren oder hat keine E-Mail-Adresse hinterlegt, erfolgen die Mitteilungen des Vereins auf konventionellem Wege. ²Für solche Mitglieder kann ein erhöhter Mitgliedsbeitrag vorgesehen werden.

(5) Die Kommunikationsplattform der Unielttern e.V. ist www.unicommsy.uni-hamburg.de. Dort werden Änderungen, Mitteilungen etc. eingestellt, so dass Unicommsy regelmäßig eingesehen werden und zur Kommunikation genutzt werden soll. Der Verein geht davon aus, dass alle Mitglieder bei Unicommsy angemeldet sind. Nachteile, die dem Mitglied durch das Fehlen von Informationen entstehen, die über Unicommsy einsehbar sind, liegen in der Verantwortung des Mitglieds.